Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land	: Niedersachsen üöTrSH: Niedersächsisches Hildesheim	Landesamt für Soziales, Jugend u	Stand: 31.03.2017				
	Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH (wichtiger Hinweis in FN 2)	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl.Träger Delegation
(1)	(2) (3) (4) (5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I.	Leistungen der Eingliederungshilfe	5. Kapitel					
1.	Frühförderung	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen			X	X		
1.2	teilstationäre Leistungen					X	
1.3	stationäre Leistungen					X	
2. 2.1	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)		X		X		Х
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter						
2.2.1	als ambulante Leistung			X	X		
2.2.2	als teilstationäre Leistung		X		X		Х
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung	§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen			Х	X		
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen		X	X	X		
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten		Х		X		X
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung		X		X		X
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss		Х		Х		Х
3.6	teilstat. Leistungen in Tagesbildungsstätten nach § 68 Abs. 2 S. 2 , § 162 NSchG		Х		Х		
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf	§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)			Х	X		
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen			X	X		
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten		X		X		X
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule	§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen		X		X		Х
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)		X		X		Х
6. 6.1	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit	§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
	ambulante Leistungen			Х	X		
6.2	teilstationäre Leistungen					X	
6.3	stationäre Leistungen					X	
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen		Х		X		Х
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)		X		X		X
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte	§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen					X	

Tabelle1, Stand: 13.04.2017, 10:46 Seite 1 von 4

Land	: Niedersachsen üöTrSH: Niedersächsisches Hildesheim	Landesamt für Soziales, Jugend u	Stand: 31.03.2017				
	Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH (wichtiger Hinweis in FN 2)	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System		örtl.Träger Delegation
(1)	(2) (3) (4) (5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	teilstationäre Leistungen					X	
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine statationäre Einrichtung bewohnt wird)					Х	
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					
9.1	ambulante Leistungen			Х	X		
	teilstationäre Leistungen		X		X		X
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)		Х		Х		Х
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln						
	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31SGB IX					
	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			Х	Х		
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			Х	Х		
	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX					
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X	X		
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			Х	X		
	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX					
	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X	X		
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			Х	X		
	Kraftfahrzeughilfe						
	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO		X	X		
	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO		X	Х		
	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO		Х	Х		
11.4	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6)EHVO		X	X		
	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX					
	Zuständigkeit nur für Maßnahmen	5. bis 9. Kapitel SGB XII		X	X		
	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung	4. bis 9. Kapitel SGB XII		X	X		
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt	3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII		X	X		
	ohne Altersbegrenzung			X			
	unter 60 Jahre unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre über 65 Jahre						
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe						
	ohne Altersbegrenzung						
	X unter 60 Jahre unter 65 Jahre		Х		Х		Х
	X über 60 Jahre über 65 Jahre			Х	Х		
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX					
14.1	ambulante Leistungen			Х	Х		
	teilstationäre Leistungen					Х	
	stationäre Leistungen					Х	
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI					

Tabelle1, Stand: 13.04.2017, 10:46

Land: Niedersachsen üöTrSi Hildes			, ,				Stand: 31.03.2017		
		nnung der Leistun		Rechtsgrundlage	üöTrSH (wichtiger Hinweis in FN 2)	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	,	örtl.Träger Delegation
(1)	(2) (3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
15.1	ambulante Leistungen					Х	X		
15.2	teilstationäre Leistungen							X	
15.3	stationäre Leistungen							X	
16.	Hilfen zur Beschäffung, Umbau, Au		altung						
	einer behindertengerechten Wohn	ung		§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX		Х	Х		
II.	Hilfe zur Pflege			7. Kapitel SGB XII					
1.	Pflegegeld			§ 64 SGB XII		Х	Х		
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleis	tungen		§ 61 SGB XII		Х	Х		
3.	weitere angemessene Leistungen f			§ 65 (1) SGB XII		Х	Х		
4.	Tagespflege/Nachtpflege	<u> </u>							
	ohne Altersbegrenzung								
	X unter 60 Jahre	unter 65 Jahre	9		Х		Х		Х
	X über 60 Jahre	über 65 Jahre				Х	Х		
5.	Kurzzeitpflege	!							
	ohne Altersbegrenzung								
	X unter 60 Jahre	unter 65 Jahre	Э		X		X		Х
	X über 60 Jahre	über 65 Jahre	1			Х	Х		
6.	stationäre Pflegeleistungen								
	ohne Altersbegrenzung								
	X unter 60 Jahre	unter 65 Jahre	Э		Х		Х		Х
	X über 60 Jahre	über 65 Jahre	1			Х	Х		
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wo	hnung wegen Pfleg	gebedürftigkeit			Х	Х		
	Luiz iii			0.14 11.1000.741					
III.	Hilfe z.Überwindung besondere	r sozialer Schwiei	rigkeiten	8. Kapitel SGB XII		.,			
	ambulante Leistungen (auch Beratun					Х			V
	ambulante Leistungen zur Sesshaftm	acnung			X				X
	teilstationäre Leistungen								
	ohne Altersbegrenzung X unter 60 Jahre	unter 65 Jahre			X				v
	X über 60 Jahre	über 65 Jahre				X			Х
	stationäre Leistungen	luner op Janre	,						
	ohne Altersbegrenzung								
	X unter 60 Jahre	unter 65 Jahre	2		Х				Х
	X über 60 Jahre	über 65 Jahre			^	Х			^
	A Jubel 00 daille	Tuber 05 Janie				^			
IV	Blindenhilfe			9. Kapitel SGB IX					

Tabelle1, Stand: 13.04.2017, 10:46

Land: Niedersachsen üöTrSH: Niedersächsis Hildesheim		hes Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,			Stand: 31.03.2017			
	Bezeichnung	der Leistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH (wichtiger Hinweis in FN 2)	örtl. Träger	-	keine Leistungen	örtl.Träger Delegation
(1)	(2) (3) (4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	X nach SGB XII (über 60 Jahre)	nach Landesrecht			Х			
	X unter 60 Jahre			Х		Х		Х
٧.	sonstige Zuständigkeiten							
1.	Zuständigkeit fürLeistungs-,Vergütungs-	und Prüfungsvereinbarungen	§§ 75 ff. SGB XII					
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen				Х			
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistunger	1		X (1)	X (1)			
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen			X (1)	X (1)			
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI							
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen		§ 73 SGB XI	X (1)	X (1)			
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Verse	orgung	§ 75 (1) SGB XI	X (1)			X	
2.3	Rahmenverträge über die ambulante Pflege			X (1)	X (1)			
2.4	Rahmenverträge über die stationäre Pflege			X (1)	X (1)			
2.5	Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit		§ 80 a SGB XI	X (1)	X (1)			
2.6	Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrich	ntungen	§ 82 SGB XI	X (1)	X (1)			

Fußnote:

- die Zuständigk.zw.ö u. üö SHT ist geteilt: bis zum 60. Lj (im Einzelfall und nach überwiegender Belegung) ist der üö SHT zuständig, über 60 d.örtl., die Beteiligung bei den Versorgungsverträgen beschhränkt sich auf das Einvernehmen u. sollte daher nicht erfasst werden, bei den Rahmenverträgen gilt § 75 Abs1 S.3 SGB XI, der üöSHT ist durch das Ministerium tätig, Zeile 121 (Ziffer2.2) ist die Zusammenfassung von 2.3 und 2.4
- Wichtig! Anträge auf Leistungen sind je nach örtlicher Zuständigkeit ausschließlich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Hansestadt Lüneburg, den Städten Celle, Göttingen und Lingen (Ems), sowie der Region Hannover zu stellen. Auch im Rahmen des § 14 SGB IX sind Anträge ausschließlich an diese Kommunen weiterzuleiten. Das Landessozialamt besitzt keine Befugnis zur Bearbeitung einzelner Leistungsfälle.

Tabelle1, Stand: 13.04.2017, 10:46 Seite 4 von 4